



Produktbericht 2014

36.30.01 A Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von HzE (§§ 16.1, 16.2, 17, 18 SGB VIII)
(ohne Beratungsstellen für Jugend-, Ehe- und Lebensfragen)

36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 19, 20 SGB VIII)

36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention

36.30.04.01 Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)
- Produkte

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Produktbereich

36.30 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
- Produktgruppe

SG Sozialer Dienst
SG Wirtschaftliche Jugendhilfe

Inhaltsverzeichnis

0. Produktbeschreibung	3
1. Bericht des Produktverantwortlichen mit den Produktzielen	6
2. Produktbericht	8
2.1. Schlüsselkennzahlen	10
2.2. Finanzkennzahlen	11
2.3. Personalkennzahlen	10
2.4. Bestandskennzahlen	12
3. Einzelberichte zu den Produkten	
3.1. Produkt 36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie, §§ 19 und 20 SGB VIII	12
3.3. Produkt 36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention	12
3.2.1. <i>Leistung Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)</i>	11
3.2.2. <i>Leistung Ambulante Eingliederungshilfe f. seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche</i> Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.2.3. <i>Leistung Inobhutnahme/Herausnahme von Kindern und Jugendlichen</i>	
3.2.4. <i>Leistung § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</i>	
3.4. Produkt 36.30.04 A Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren	13

Impressum

Inhalt

Amt für Jugend und Bildung, Herr Surmann / Herr Ulmer / Herr Gaugel
nach den Vorgaben aus dem Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg vom 23.März 2006
Die Datei ist unter B:\ZentralesControlling\Produktberichte gespeichert.

Dieser Bericht enthält unveröffentlichte Informationen des Landkreises Böblingen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieses Produktberichts ist nicht gestattet.

0. Produktbeschreibung

Kurzbeschreibung

36.30.01 A Sozial- und Lebensberatung und Beratung gem. § 16 SGB VIII

Sozial- und Lebensberatung: Sozial- und Lebensberatung soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien und junge Menschen zu schaffen oder zu erhalten (z. B. Trennungs- und Scheidungsberatung, Beratung Alleinerziehender, allgemeine Familienberatung, Beratung von Kindern und Jugendlichen - ggf. ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten); Die Beratung kann umfassen: Information, Klärung der Frage-/Problemstellung, Vermittlung/Überweisung an andere Stellen, Prozessorientierte Beratung, Unterstützung bei akuten Krisen (nicht: Inobhutnahme), Vermittlung und Koordination verschiedener Hilfen außerhalb HzE (z. B. Suchtberatung, Berufsberatung, Schuldnerberatung), Initiieren und Durchführen von Angeboten für bestimmte Fragestellungen/Zielgruppen, Beratung von Dritten/Institutionen (z. B. Nachbarn, Angehörige, Lehrkräfte, Erzieherinnen ...), Analyse der Schwachstellen der sozialen Infrastruktur und Weitergabe dieser Erkenntnisse an die Sozial- und Jugendhilfeplanung

Beratung vor Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung: Der/die Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor einer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen hinzuweisen. Hieraus ergibt sich vor dem Hintergrund der Vorgaben und Intentionen des SGB VIII die umfassende Verpflichtung des Jugendamtes, alle Ressourcen der Betroffenen und des sozialen Umfeldes einzufordern, zu vernetzen und zu nutzen. Bevor über die Gewährung einer individuellen Hilfe entschieden werden kann, sind nach Möglichkeit die konkreten Ressourcen der Betroffenen, der Erziehungsberatungsstellen, der Tageseinrichtungen, der Jugendarbeit sowie anderer Institutionen im sozialen Umfeld (z. B. Schulen) zur Milderung oder Beseitigung des Hilfebedarfs abzuklären. Diese

Beratungsleistungen sind originäre Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe:

- Beratung von Betroffenen und anderen Leistungsträgern und Institutionen;
- Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten auf Grund einer Not- und Konfliktslage;
- Klärung, welcher Leistungsträger oder andere Institutionen welche Verantwortung für die Lösung von spezifischen Fragestellungen hat / haben könnte (Auskunftserteilung);
- Überblick über die spezifische Fragestellung und ihre Entstehungszusammenhänge schaffen,
- Klärung der Erwartungen der Betroffenen und Klärung, ob das Jugendamt prinzipiell diesen Erwartungen entsprechen kann;
- Klärung und Förderung der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit junger Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten (Motivation zu Veränderung);
- umfassende Analyse der Ressourcen der jungen Menschen, der Personensorgeberechtigten, weiterer Bezugspersonen sowie der Einrichtungen und Dienste im sozialen Umfeld und erste vorläufige Prognose;
- Information der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten über in Frage kommende Hilfen und deren mögliche Folgen auch bei Nichtinanspruchnahme einer erforderlichen Hilfe;
- Abklärung der konkreten Leistungsmöglichkeiten von Erziehungsberatungsstellen, Tageseinrichtungen, Jugendarbeit und Schulen sowie anderer Institutionen im sozialen Umfeld und Absprachen über Arbeitsteilung für Problemlösungen;
- fortlaufende Prüfung, ob der Hilfebedarf fachgerecht abgedeckt wird;
- Koordination und Dokumentation des Beratungs-, Abklärungs- und Vernetzungsprozesses durch das Jugendamt;
- Analyse der Schwachstellen in der sozialen Infrastruktur und Weitergabe dieser Erkenntnisse an die Sozial- und Jugendhilfeplanung.

36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen § 20 SGB VIII

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII): Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut und umfassend unterstützt werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung der Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII): Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden.

36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige sind Leistungsangebote für junge Menschen und Personensorgeberechtigte zur Überwindung von individuellen Problemlagen. Es besteht ein Rechtsanspruch auf die notwendigen und geeigneten Leistungen. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Problem- und Ressourcenanalyse, Beratung und Motivation zur Inanspruchnahme der Hilfen sowie die Erarbeitung von Hilfemöglichkeiten, deren Planung und Durchführung sind gekennzeichnet durch Ganzheitlichkeit, systemische Orientierung sowie Lebenswelt- und Alltagsorientierung. Im Hilfeprozess sind die sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten zu gewährleisten. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige sind selbsthilfeorientiert und zielen auf soziale Integration. Die Hilfe umfasst unter Beteiligung der Betroffenen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, die Bedarfsfeststellung und die Begründung der Notwendigkeit der Hilfe; die Klärung einer geeigneten Hilfeart; die Bewilligung der Hilfe einschließlich der Finanzierung, der verwaltungs- und kostenrechtlichen Bearbeitung sowie die Heranziehung Kosten- bzw. Unterhaltspflichtiger und Geltendmachung von Ersatzleistungen; die Bereitstellung der Hilfe; die Erstellung, Dokumentation und Fortschreibung des Hilfeplans; die Formulierung von Zielen und deren Kontrolle; die Beteiligung anderer sozialpädagogischer Fachkräfte und Institutionen.

Leistungen: Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII; Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII; Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII; Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII.

Die Ausgestaltung der Leistungen kann erfolgen durch: Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe / Familienpflege, Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, weitere Formen der Hilfe.

Das Produkt umfasst neben der unmittelbaren Erbringung der o. g. Leistungen auch deren konzeptionelle Weiterentwicklung.

Aufwendungen für die Einrichtungen für Hilfen für junge Menschen und ihre Familien werden beim Produkt 36.30.06 abgebildet.

36.30.04 A Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)

Die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren erfolgt nach Maßgabe des § 50 SGB VIII.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind die Gesetze des „privaten Rechts“ niedergeschrieben, während die Standards des SGB VIII ein „öffentliches Recht“ darstellen. Der § 50 SGB VIII verbindet beide insofern, als das Jugendamt durch die Mitwirkung an privatrechtlichen Verfahren die allgemeinen Standards der Beratung – vornehmlich in allen Fragen der Partnerschaft und Erziehung – bereithält und auf der Grundlage des § 1666 BGB die Garantenstellung für das Kind umsetzen kann.

Auftragsgrundlage

Gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	36.30.01 A: §§ 16.1, 16.2, 17, 18 SGB VIII; 36.30.02: §§ 19, 20 SGB VIII 36.30.03: §§ 27, 35 a, 41, 42 SGB VIII; 36.30.04 A: § 50 SGB VIII
Kreistagsbeschluss	<input type="checkbox"/>	
Andere	<input type="checkbox"/>	
Weisungsgebundene Pflichtaufgabe	<input type="checkbox"/>	
Weisungsfreie Pflichtaufgabe	<input checked="" type="checkbox"/>	
Freiwillige Aufgabe	<input type="checkbox"/>	

Allgemeine Produktziele

36.30.01 A Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von HzE

Fachlich-qualifizierte Abklärung des Bedarfs unter umfassender Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien und des sozialen Umfeldes (persönliche und/oder wirtschaftliche Hilfe); Ausschöpfung der Ressourcen der jungen Menschen und ihrer Familien und ihres sozialen Umfeldes, sowie intensive Nutzung der infrastrukturellen Angebote und der ehrenamtlichen Potenziale; Stärkung der Erziehungskompetenz der Mütter, Väter und anderen Erziehungsberechtigten.

Bei Trennung und Scheidung: Schaffung der Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung; Hilfe bei der Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen in der Familie; Integration statt Ausgrenzung durch bedarfsgerechte Versorgung im sozialen Umfeld; Umfassende Bereitstellung von Information an die ratsuchenden Bürger/innen, an die Institutionen und an die Sozial- und Jugendhilfeplanung

36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Vater und Kinder § 19 SGB VIII, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen § 20 SGB VIII

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII): Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut und umfassend unterstützt werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung der Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII): Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden.

36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention

Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen; Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Förderung der Fähigkeit des jungen Menschen zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln; Förderung der Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten; Unterstützung der sozialen Integration des Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen; Befähigung des jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zur Krisen- und Konfliktbewältigung; Aktivierung und Förderung der Selbsthilfepotenziale in der Familie; Sicherung des Verbleibs des Kindes/Jugendlichen in der Familie oder Schaffung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive außerhalb der Familie; Unterstützung des Kindes / Jugendlichen bei der Bewältigung von individuellen Entwicklungsproblemen und Begleitung bei der schulischen Förderung; Rechtzeitige Gewährung der geeigneten und notwendigen Leistungen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes; Abbau und Vermeidung von sozialen und materiellen Benachteiligungen; Entwicklung sozialraumorientierter Leistungsangebote

36.30.04 A Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)

Einvernehmliche Lösungen bei Trennung/Scheidung zum Wohl des Kindes; Klärung/Vertretung der Bedürfnisse Minderjähriger im Gerichtsverfahren; Abwendung einer Gefährdung Minderjähriger durch die Einschaltung eines Gerichts; Sicherstellung des Rechts des Kindes auf Umgang.

Begleitung aller familiengerichtlichen Verfahren zum Wohl der Kinder und rechtzeitige Herbeiführung von Beschlüssen des Familien- oder Vormundschaftsgerichts im Falle der Not für ein Kind. Begleitung hochstrittiger Fälle durch enge Kooperation mit Familiengericht, Rechtsanwälten, Beteiligten Eltern und Beratungsstelle nach dem „Böblinger Modell“..

Zielgruppen

36.30.01 A Sozial- und Lebensberatung,
36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie,
36.30.03 Individuelle Hilfen: Eltern und Personensorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
36.30.04 A Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren: Minderjährige

Extern
Intern

1. Bericht des Produktverantwortlichen mit den Produktzielen

36.30.01 A Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von HzE

Dieses Angebot, insbesondere § 16 SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie), hat im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff einen präventiven, zugehenden Ansatz. Die Offenheit dieser Angebotspalette bietet die Möglichkeit ein breites Spektrum an Leistungen und Hilfen für die Adressaten zu entwickeln. Dadurch wird die präventive Funktion der Kinder- und Jugendhilfe für Klienten besonders erfahrbar und verdeutlicht den gewünschten Perspektivenwechsel hin zur Förderung von Familien in ihren spezifischen Lebenssituationen. Die avisierte eigene Beratungsleistung des Sozialen Dienstes konnte in ersten Ansätzen umgesetzt werden. Die eigene Beratungsleistung wird derzeit statistisch erfasst und kontrolliert. Ein Rückgang der entsprechenden Hilfen, die durch Freie Träger geleistet wurden, ist erkennlich. Dies hat zu einer Schärfung der Kooperation mit den hauseigenen psychologischen Beratungsstellen geführt unter anderem durch regelmäßige Fallberatungen. Die dadurch entstandenen Synergieeffekte erhöhen den Stellenwert der selbst durchgeführten Beratung.

36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie, Gemeinsame Wohnformen, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Betreuung eines Kindes in Notsituationen gewinnt durch die ablehnende Haltung anderer Kostenträger (z.B. Krankenkassen) zunehmend an Bedeutung. Leistungen von Haushaltshilfen werden oft von den Kassen zeitlich beschränkt. Im Falle einer chronischen Erkrankung eines Elternteils steigt die Krankenkasse in der Regel aus der Finanzierung einer Hilfe aus. Die Jugendhilfe übernimmt nach § 20 SGB VIII Sicherstellung des Kindeswohls. Gleichwohl wird in jedem Einzelfall versucht, diese spezielle Hilfe in ein Regelangebot zu überführen. Das kann zum Beispiel die Unterbringung in geeigneten Horteinrichtungen beinhalten.

36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention

Die Inanspruchnahme von individuellen Hilfen im Landkreis Böblingen ist weiterhin leicht rückläufig. Die von der Organisationsuntersuchung gewünschte Umsteuerung der Hilfen gemäß § 31 SGB VIII (Familienhilfe) nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft) findet statt. Die Übernahme der Erziehungsbeistandschaft in Eigenregie erweist sich als vorteilhaft.

Die Ausgaben für Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII sind weiterhin im Fokus. Die im Rahmen von Inklusion notwendige Kooperation speziell mit dem Bereich Schule ist ins Stocken geraten und erfordert viel Energie. Besonders die Feststellungen des Gutachtens Kepert / Pattar zu den Aufgaben von Schule und Jugendhilfe in diesem Bereich, zeigen noch vorhandene Baustellen. Das hat zu einer Reduzierung von Stundenkontingenten geführt und in der Konsequenz allerdings auch zu vermehrten Widersprüchen und Klagen vor dem Verwaltungsgericht durch Eltern geführt. Inzwischen hat es analog zum PKD eine Dezentralisierung gegeben. 2014 ist mit dem IB ein weiterer Träger im Rahmen der Schulbegleitung dazugekommen.

Die Fallzahlen im Bereich Pflegekinderunterbringung und Fremdplatzierung in Einrichtungen haben sich inzwischen umgekehrt. Es gibt erstmals mehr Unterbringungen in Pflegefamilien als in der stationären Heimunterbringung.

36.30.04 A Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)

Die schnelle Terminierung hat sich eingespielt. In der Trennungs- und Scheidungsberatung sind sowohl der Soziale Dienste des Jugendamtes als auch die zuständige Beratungsstelle involviert. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen fanden regelmäßige Treffen der beiden Dienste, sowie ein gemeinsames Richtergespräch statt. An der Feinjustierung wird weiter gearbeitet (z.B. Teilnahme der Beratungsstelle an Gerichtsterminen).

Produktziele 2015:

Etablierung einer Geschäftsordnung für alle Regionalen Planungsgruppen. Sicherstellung des Transfers zu den Gremien und Durchführung regionaler Projekte. Es soll eine verbindlichere Teilnahme erreicht werden.

Weiterentwicklung im Fachbereich Eingliederungshilfe. Hier soll über Klärung von Abläufen und Festlegung von Kriterien zur fachlichen Einschätzung eine gute Basis für die Arbeit der Fachkräfte erreicht werden. Die juristische Klärung von Zuständigkeiten und eventueller Ausfallbürgschaft durch das Jugendamt steht noch aus.

Fachliche Weiterentwicklung des § 30 Erziehungsbeistandschaft. Regelmäßige Überprüfungen des Sachstandes

Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Sozialem Dienst und Beratungsstellen des Landkreises.

Umgang mit Flüchtlingen im Landkreis, insbesondere der Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Entwicklung von Konzeptionen und Strategien in Verbindung mit geeigneten Wohnformen zusammen mit Freien Trägern. Die interne Verteilung auf alle Außenstellen muss noch geklärt und geregelt werden.

Mit der personellen Verstärkung des Sozialen Dienstes konnte wieder verstärkt in die eigenverantwortliche Beratung eingestiegen werden. Insbesondere die Vorbereitung der Hilfen kann qualifizierter umgesetzt werden.

Etablierung des Familienrats im gesamten Landkreis. Frau Lösch kümmert sich um die Akquise von Bürgerkoordinatoren und stellt das Projekt in den einzelnen Sachgebieten vor.

Weiterentwicklung des „Begleiteten Umgangs“ mit dem Kinderschutzbund Böblingen. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Sozialem Dienst, Beratungsstelle und Kinderschutzbund findet statt.

Entwicklung und Umsetzung von Kennzahlen für die Hilfen zur Erziehung auf Sachgebietsebene.

24.02.2015 Clemens Surmann / Bernd Ulmer

Datum Unterschrift

2. Produktbericht

2.0 Schlüsselkennzahlen

Finanzkennzahlen

	2010	2011	2012	2013	2014
Ausgaben ¹ je Jugend- einwohner (0 – u. 21 J.) im Landkreis Böblingen	313	330	334	355	Liegt noch nicht vor!
Ausgaben ² je Jugend- einwohner (0 – u. 21 J.) Landkreise Baden- Württemberg	240	253	269	284	Liegt noch nicht vor!

Personalkennzahlen³

	2010	2011	2012	2013	2014
Fachkräfte HzE , ein- schließl. Leitung, PKD u. Fachdienst § 35a ambu- lant (ohne Sekretariat)	37,5 VZÄ	38 VZÄ	37,4VZÄ	39,4 VZÄ	44,1 VZÄ

Örtliche Kennzahlen zur Inanspruchnahme erzieherische Hilfen⁴

	2010	2011	2012	2013	2014 ⁵
Summe der am 31.12. laufenden + der im Jahr beendeten Hilfen im LK Böblingen	2.735	2.703	2.656	2.608	2.449
Inanspruchnahme je 1.000 der 0- u. 21 Jähri- gen (Summe der am 31.12. laufenden + der im Jahr beendeten Hilfen) im LK Böblingen	32,64	33,53	33,38	32,97	

Interkommunale Kennzahlen (KVJS) zur Inanspruchnahme erzieherische Hilfen⁶

	2010	2011	2012	2013	2014 ⁷
Summe der am 31.12. laufenden + der im Jahr beendeten Hilfen in den Landkreisen Baden- Württemberg	46.511	47.762	48.660	49.617	
Inanspruchnahme je 1.000 der 0- u. 21 Jähri-	23,92	25,18	26,11	26,97	

¹ Quelle: KVJS, Ausgaben für die Hilfen nach §§ 27, 35a, 41 SGB VIII

² Quelle: KVJS, Ausgaben für die Hilfen nach §§ 27, 35a, 41 SGB VIII

³ Quelle: Meldungen an KVJS

⁴ Quelle: KVJS

⁵ Vorläufige Zahlen, Eckwert liegt noch nicht vor, da Bevölkerungszahlen vom Stat. Landesamt für 2014 noch nicht vorliegend

⁶ Quelle: KVJS

⁷ Zahlen liegen noch nicht vor

	2010	2011	2012	2013	2014 ⁷
gen (Summe der am 31.12. laufenden + der im Jahr beendeten Hilfen) in den Landkreisen Baden-Württemberg					

² Zum interkommunalen Vergleich werden die vom KVJS in den Landkreisen Baden-Württembergs erhobenen Zahlen herangezogen

Kennzahlen zur Kundenorientierung

Aus der Kundenbefragung „**Wirkungsorientierte Jugendhilfe**“ (WOJ) werden die Ergebnisse (gemessen in Schulnoten von 1 bis 6) aus folgenden Fragenkomplexen dargestellt:

- die Kundenzufriedenheit mit der Arbeit des Sozialen Dienstes hinsichtlich wichtiger Wirkfaktoren wie z. B. der Beteiligung der jungen Menschen und der Eltern, gute Information über Hilfestellung, positive Veränderungen für die Adressaten/innen usw.
- „Wie weit konnten die vereinbarten Ziele erreicht werden?“

	2010	2011	2012	2013	2014
a) Ø-Note „Kundenzufriedenheit“ mit der Arbeit des Sozialen Dienstes und der Hilfe insgesamt*	1,76 (n= 237)	1,91 (n= 190)	1,69 (n= 288)	1,89 (n=256)	
b) Ø-Note Zielerreichung in erzieherischen Hilfen**	1,67 (n=247)	1,82 (n= 272)	1,74 (n=356)	1,76 (n=292)	

* Mittelwerte aller Bögen junger Menschen und Eltern/Erziehungsberechtigten, gewichtet nach Anzahl. Aussagen zum freien Träger wurden nicht berücksichtigt.

** Mittelwerte der Einschätzung Familie (junge Menschen + Eltern/ Erziehungsberechtigte) und freier Träger zu je 50 %. Einschätzungen des Jugendamtes wurden nicht berücksichtigt.

2.1 Finanzkennzahlen

Bruttoaufwendungen für Individuelle Hilfen

	2010	2011	2012	2013	2014
Bruttoaufwendungen	25.316.308 €	26.846.845 €	26.924.636 €	27.675.380 €	
Bruttoaufwendungen Hilfen HzE gesamt	20.101.511 €	21.209.848 €	20.991.985 €	21.460.492 €	
Davon für:					
§ 27 Flexible Hilfen	949.799 €	869.194 €	889.967 €	609.073 €	
§ 29 Soz. Gruppenarbeit	1.791.242 €	1.961.661 €	1.936.311 €	1.981.266 €	
§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshilfe	613.883 €	585.701 €	484.083 €	478.326 €	
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	4.221.999 €	4169.853 €	4.208.688 €	4.354.969 €	
§ 32 Tagesgruppe **	2.339.388 €	2.132.918 €	1.787.358 €	1.853.020 €	
§ 33 Vollzeitpflege ***	1.573.612 €	1.534.439 €	1.605.676 €	1.793.510 €	
§ 34 Heimerziehung ****	8.244.872 €	8.890.598 €	9.041.378 €	10.114.978 €	
§ 35 Intensive Einzelbetreuung	370.315 €	321.497 €	190.989 €	275.350 €	

	2010	2011	2012	2013	2014
Projekte	0 €	63.109 €	23.146 €	0 €	
Bruttoaufwendungen weitere Hilfen gesamt	5.214.797 €	5.636.997 €	5.932.651 €	6.214.888 €	
§ 35 a Eingliederung	3.050.243 €	3.289.098 €	3.544.487 €	3.899.787 €	
Davon § 35 a/33 stationär	0 €	15.881 €	36.028 €	74.784 €	
Davon § 35 a/34 stationär	1.705.723 €	1.828.695 €	1.717.750 €	1.756.214 €	
Davon § 35 a ambulant*	1.344.520 €	1.444.522 €	1.790.709 €	2.068.789 €	
§ 41 Junge Volljährige	1.718.020 €	1.696.423 €	1.628.570 €	1.681.392 €	
§ 42 Inobhutnahme	446.534 €	602.143 €	535.128 €	633.709 €	

* incl. Schulentgelt § 35a

** incl. sp. Tagespflege § 32

*** incl. Erziehungsstellen § 33

**** incl. Erziehungsstellen § 34 und BJW § 34

Anm.: Quelle: Erhebungsbogen KVJS

2.2 Personalkennzahlen

Stellenübersicht und tatsächliche Besetzung Sozialer Dienst und Wirtschaftliche Jugendhilfe

	2010	2011	2012	2013	2014 ⁸
Vollzeitstellen am 31.12.⁹ bezogen auf Sachgebiete					
Sozialer Dienst Leitung	4	4	4	4	4,0
SD Böblingen	8,5	8,5	9,55	9,4	9,5
SD Leonberg	8,2	8,2	8,85	9,2	9,2
SD Sindelfingen	7,75	7,75	8,75	8,75	8,15
SD Herrenberg	6,25	6,25	6,9	6,15	6,65
Pflegekinderdienst	3,3	3,3	3,3	5,0	5,0
Fachdienst § 35a ambulant				1,6	2,1
Koordinationsaufgaben Fachdienst § 35a amb. und Erziehungsbeistände					1,0
Sozialer Dienst Sekretariat ¹⁰	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5
WJ Sachbearbeitung ¹¹	11,5	12,6	14,1	15,1	15,1

2.3 Bestandskennzahlen*

	2010	2011	2012	2013	2014
--	------	------	------	------	------

⁸ Quelle: für 2014: Leitung Sozialer Dienst

⁹ Quelle: HzE-Monatsauswertungen bzw. Arbeitsbelastungsstatistik SD

¹⁰ Quelle: KVJS

¹¹ Quelle: KVJS

Einwohner im LK	367.732	368.494	371.268	374.476	378.336
Jugendeinwohner bis u. 21 Jahre	80.433	79.283	78.784	78.388	78.691
Minderjährige bis u. 18 J.	67.672	66.892	66.705	66.401	66.590
Junge Volljährige (18 bis unter 21 Jahre)	12.761	12.393	12.079	11.987	12.101

*Wohnbevölkerungszahlen vom Kommunalen Rechenzentrum Stuttgart, Stand 31.12.

3. Einzelberichte zu den Produkten

3.1 Produkt 36.30.02 Gemeinsame Wohnformen (§ 19 SGB VIII), Unterstützung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

	2010	2011	2012	2013	2014
Hilfen gesamt	23	21	21	16	17
Hilfen nach § 19	12	14	8	7	12
Hilfen nach § 20	11	7	13	9	5

3.2 Produkt 36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention

3.2.1 Leistung Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Laufende Fälle am 31.12.

Anmerkung: Die Betrachtung erfolgt getrennt nach Hilfen für Minderjährige und Hilfen für junge Volljährige.

	2010	2011	2012	2013	2014
Ambulante Hilfen (§ 27/27 – 31, § 27/35, incl. nicht einzelverfügte § 29)					
Lfd. Fälle am 31.12.	802	756	695	662	670
Teilstat. Hilfen (§ 27/32)					
Lfd. Fälle am 31.12.	165	141	128	112	116
Eingliederungshilfe ambulant (§ 35a amb.)					
Lfd. Fälle am 31.12.	132	115	118	116	110
Vollzeitpflege (§ 27/33)					
Lfd. Fälle am 31.12.	176	185	169	194	206
Heim und BJW (§ 27/34)					

	2010	2011	2012	2013	2014
Lfd. Fälle am 31.12.	164	184	181	165	155
Eingliederungshilfe teilst. u. stationär					
Lfd. Fälle am 31.12.	38	39	41	39	44
Hilfen f. junge Vollj. (§ 41)					
Lfd. Fälle am 31.12. § 41	81	79	76	71	76

3.2.3 Leistung Inobhutnahme/Herausnahme von Kindern und Jugendlichen

	2010	2011	2012	2013	2014
§ 42 SGB VIII					
Lfd. Fälle § 42 am 31.12.	11	13	12	5	13
Zahl der Inobhutnahmen	147	162	149	171	122

3.2.4 Leistung § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

	2010	2011	2012	2013	2014
Einschätzung Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII					
Erfasste Fälle ¹²	124	109	127	112	154

3.3. Produkt 36.30.04 A Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

	2010	2011	2012	2013	2014
Neu begonnene Verfahren gem. §§ 50 SGB VIII, 1666 BGB	397	419	444	434	386

¹² Quelle: MIS-Datenbank